

## 1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf  
Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung**

## 2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

## 3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Analysieren maschinen- und antriebstechnischer Systeme
- Messen und Auswerten physikalischer Kennwerte an elektrischen Maschinen und Antriebssystemen, Fehler erkennen und Maßnahmen einleiten
- Montieren sowie Instandsetzen mechanischer Bauteile und Baugruppen
- Herstellen von Wicklungen
- Installieren, Verdrahten und Anschließen von elektrischen Antriebs-, Energieerzeugungs- und Energiespeichersystemen
- Installieren und Inbetriebnehmen von analogen und digitalen Steuerungen
- Integration von Maschinen und Anlagen in IT-Systeme
- Instandhalten und Instandsetzen von Antriebs-, Energieerzeugungs- und Energiespeichersystemen
- Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation sowie Informationsverarbeitung
- Planen und Organisieren der Arbeit
- Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Beraten und Betreuen von Kunden
- Prüfen und Einhalten von Datenschutz- und Informationssicherheitskonzepten
- Prüfen und Beurteilen von Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen und Geräten.

## 4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik nach der Handwerksordnung arbeiten vor allem in Betrieben des Elektromaschinenbauerhandwerks, die elektrische Maschinen und Antriebe sowie elektromechanische Systeme herstellen, instandsetzen, inbetriebnehmen und überprüfen.

### <sup>(\*)</sup>Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: [www.cedefop.eu.int/transparency](http://www.cedefop.eu.int/transparency)

## 5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<b>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</b>  Handwerkskammer	<b>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</b>  Handwerkskammer
<b>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</b>  ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BA nz AT 20.11.2013 B2)	<b>Bewertungsskala / Bestehensregeln</b>  100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend  Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
<b>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektromaschinenbauermeister/-in</li> <li>• Prozessmanager/-in Elektrotechnik (Geprüfte/r)</li> <li>• Staatlich geprüfte/r Techniker/-in in den einschlägigen Fachrichtungen</li> <li>• Fachmann / Fachfrau für kaufmännische Betriebsführung</li> </ul>	<b>Internationale Abkommen</b>  Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
<b>Rechtsgrundlage</b> Verordnung zur Neuordnung der Ausbildung in handwerklichen Elektroberufen vom 30.03.2021 (BGBl. I S. 662)	

## 6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)</li> <li>2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf</li> <li>3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind</li> </ol>
<b>Zusätzliche Informationen</b>  <b>Zugang:</b> Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule. <b>Ausbildungsdauer:</b> 3,5 Jahre. <b>Ausbildung im „Dualen System“:</b> Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. <b>Ausbildung in Betrieb und Schule:</b> Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.  <b>Weitere Informationen</b> finden Sie unter: <a href="http://www.berufenet.de">www.berufenet.de</a> <a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>